

Der Böhmsche Rat

Metallfreie Teleskopprothesen und metallfreier Teil-Zahnersatz

In der Allgemeinmedizin hat sich der thermoplastische Kunststoff Polyether-Etherketon (PEEK) bereits als Material für Implantate für Bandscheiben, Hüft- und Kniegelenke etabliert. Inzwischen findet es wegen seiner positiven Eigenschaften (geringes Gewicht, hohe mechanische Festigkeit und niedriges Elastizitätsmodul) auch Verwendung in der herausnehmbaren Prothetik.

Da sich auch beim Zahnarzt immer mehr Patienten eine metallfreie Versorgung wünschen, hat sich Frau Dr. Haubner an mich mit der Frage gewandt, wie die Abrechnung von metallfreien herausnehmbaren Versorgungen in der Vertragszahnheilkunde erfolgt. Liebe Frau Haubner, vielen Dank für diese Frage, die gleichzeitig die Anregung für diesen Böhmschen Rat war.

Die Präambel der Festzuschuss-Richtlinien bestimmt, dass der Patient Anspruch auf Festzuschüsse hat, und zwar unabhängig davon, welche prothetische Versorgung er im Einzelfall mit dem Zahnarzt vereinbart. Voraussetzungen für eine Zuschussübernahme durch die Krankenkasse sind:

- Es besteht eine Versorgungsnotwendigkeit.

- Der gewählte Zahnersatz ist eine medizinisch anerkannte Versorgungsart.
- Der den Festzuschuss auslösende Befund wird ausreichend versorgt.

Im § 55 SGB V ist der Leistungsanspruch des gesetzlich versicherten Patienten geregelt:

- GKV-Versicherte haben Anspruch auf prothetische Regelversorgungen bei bestimmten Befunden.
- GKV-Versicherte können sich für jede medizinische anerkannte Versorgungsform mit Zahnersatz entscheiden, ohne den Anspruch auf den Festzuschuss der Regelversorgung zu verlieren.
- Nur anerkannte Versorgungsformen nach § 135 SGB V dürfen von den Krankenkassen bezuschusst werden.

Laut § 135 SGB V dürfen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nur neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden erbracht werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) unter anderem entsprechende Empfehlungen über die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen

 DENS office EXPERIENCED rechtssicher Dokumentieren besser Abrechnen Praxissoftware leicht gemacht	DENS GmbH Berliner Str. 13 14513 Teltow Hotline: 03328/334540 www.zahnarztsoftware.eu E-Mail: mh@dens-berlin.com
--	---

Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachte Methoden – nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung abgegeben hat. Dies ist bisher bei der Verwendung von PEEK in der restaurativen Zahnmedizin nicht erfolgt.

Das hat zur Folge, dass Prothesen aus PEEK derzeit weder als Regelversorgung, gleichartige oder andersartige Versorgung über die KZVB abgerechnet werden können. Solche Versorgungen lösen keinen Festzuschuss aus, da PEEK vom GBA nicht als Material freigegeben ist.

Die KZVB handhabt die Sache jedoch so liberal wie möglich. Sofern der Behandler im Bemerkungsfeld des Heil- und Kostenplans auf die Verwendung von PEEK hinweist und die Krankenkasse eine positive leistungsrechtliche Entscheidung trifft, beanstandet die KZVB den bewilligten Festzuschuss nicht. Schließlich liegt das Leistungsrecht bei der Krankenkasse.

Schreiben Sie mir, welche Abrechnungsthemen ich für Sie zukünftig transparent machen soll:

Dr. Stefan Böhm

Fax: 089 72401-200, E-Mail: dr.s.boehm@kzvb.de

DR. STEFAN BÖHM
STV. KZVB-
VORSITZENDER

